

Legende:
Änderung
Anmerkung

Neue Fassung

Alte Fassung

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINS- BZW. JUGENDARBEIT VOM 29.10.2021

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINS- BZW. JUGENDARBEIT VOM 26.10.2001

A. Grundsätzliches

Die Förderung der Vereine ist eine Aufgabe, die sich aus der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vereinsarbeit ergibt. Es entspricht dabei den demokratischen Grundsätzen unserer Gesellschaft, die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Vereine zu respektieren. Die Erreichung des Vereinszwecks ist vor allem eine Aufgabe des Vereins und seiner Mitglieder selbst. Das bedeutet, dass die Hilfe der Stadt immer nur ergänzend erfolgen soll und dort Platz greift, wo die eigene Organisations- und Finanzkraft der Vereine nicht ausreicht. Hilfe für die Vereine kann immer nur „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein.

Die Stadt will im Rahmen einer aktiven Daseinsvorsorge für alle Einwohner eine ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechende Betätigung in den Vereinen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fördern. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

A. Grundsätzliches

Die Förderung der Vereine ist eine Aufgabe, die sich aus der gesellschaftspolitischen Bedeutung der Vereinsarbeit ergibt. Es entspricht dabei den demokratischen Grundsätzen unserer Gesellschaft, die Autonomie und Eigenverantwortlichkeit der Vereine zu respektieren. Die Erreichung des Vereinszwecks ist vor allem eine Aufgabe des Vereins und seiner Mitglieder selbst. Das bedeutet, dass die Hilfe der Stadt immer nur ergänzend erfolgen soll und dort Platz greift, wo die eigene Organisations- und Finanzkraft der Vereine nicht ausreicht. Hilfe für die Vereine kann immer nur „Hilfe zur Selbsthilfe“ sein.

Die Stadt will im Rahmen einer aktiven Daseinsvorsorge für alle Einwohner eine ihren Interessen und Fähigkeiten entsprechende Betätigung in den Vereinen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fördern. Ein besonderes Anliegen ist die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

B. Allgemeine Förderung

1. Vereinsförderpreise

Es sollen jährlich folgende Preise vergeben werden:

1.1 Vereinsförderpreis Kultur

Der Preis kann nach jährlicher Leistungsbilanz (Jahresbericht des Vereins) an Vereine verliehen werden; mindestens 260,00 €, höchstens 1.100,00 €.

Der Preis ist leistungsgebunden und kann daher dem gleichen Verein mehrmals hintereinander verliehen werden.

1.2 Vereinsförderpreis Sport

Der Preis kann nach jährlicher Leistungsbilanz (Jahresbericht des Vereins) an Vereine verliehen werden; mindestens 260,00 €, höchstens 1.100,00 €.

Der Preis ist leistungsgebunden und kann daher dem gleichen Verein mehrmals hintereinander verliehen werden.

1.3 Vereinsförderpreis Jugendgruppen

Der Preis kann nach jährlicher Leistungsbilanz (Jahresbericht der Gruppe) an Jugendgruppen verliehen werden; mindestens 110,00 €, höchstens 550,00 €.

Der Preis ist leistungsgebunden und kann daher der gleichen Jugendgruppe mehrmals hintereinander verliehen werden.

B. Allgemeine Förderung

1. Vereinsförderpreise

Es sollen jährlich folgende Preise vergeben werden:

2.600,00 € 1.1 Vereinsförderpreis Kultur 2.600,00 €

Der Preis kann nach jährlicher Leistungsbilanz (Jahresbericht des Vereins) an Vereine verliehen werden; mindestens 260,00 €, höchstens 1.100,00 €.

Der Preis ist leistungsgebunden und kann daher dem gleichen Verein mehrmals hintereinander verliehen werden.

2.600,00 € 1.2 Vereinsförderpreis Sport 2.600,00 €

Der Preis kann nach jährlicher Leistungsbilanz (Jahresbericht des Vereins) an Vereine verliehen werden; mindestens 260,00 €, höchstens 1.100,00 €.

Der Preis ist leistungsgebunden und kann daher dem gleichen Verein mehrmals hintereinander verliehen werden.

2.600,00 € 1.3 Vereinsförderpreis Jugendgruppen 2.600,00 €

Der Preis kann nach jährlicher Leistungsbilanz (Jahresbericht der Gruppe) an Jugendgruppen verliehen werden; mindestens 110,00 €, höchstens 550,00 €.

Der Preis ist leistungsgebunden und kann daher der gleichen Jugendgruppe mehrmals hintereinander verliehen werden.

Die aufgeführten Förderpreise werden durch die Stadtverordnetenversammlung, sofern eine solche eingerichtet ist auf Vorschlag der zuständigen Kommission, sowie auf Empfehlung des Magistrates, verliehen.

Die aufgeführten Förderpreise werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Kulturkommission gemäß 1.1, der Sportkommission gemäß 1.2, der Sozial- und Jugendkommission gemäß 1.3 sowie auf Empfehlung des Magistrates verliehen.

- Neue Formulierung ist mit dem Justizariat abgestimmt, somit ist man offener und flexibler für die Zukunft, je nachdem was es für Kommissionen geben wird.

2. Förderung von Fahrten und Lager für Jugendliche und Kinder

- 2.1 Für Jugendfahrten und -lager, die von Lampertheimer Jugendgruppen veranstaltet und organisiert werden, wird bei einer Mindestdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen ein Zuschuss von 1,60 € pro Tag und Teilnehmer gewährt.
- 2.2 An der Fahrt bzw. an dem Lager müssen mindestens 8 Jugendliche oder Kinder im Alter von 6 bis 18 Jahren teilnehmen. Dabei werden nur Teilnehmer anerkannt, die in Lampertheim ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 2.3 Für jeweils 8 Jugendliche oder Kinder wird ein Betreuer über 18 Jahren bezuschusst (ab 9 bis 16 Teilnehmer 2 Betreuer usw.)
- 2.4 Die Auszahlung des Zuschussbetrages an den Verein oder die Gruppe erfolgt nach Beendigung der Fahrt bzw. des Lagers und nach Vorlage einer entsprechenden Nachweisliste, die von allen Teilnehmern persönlich unterschrieben werden muss, sowie einer Bestätigung der Beherbergungsstätte.

2. Förderung von Fahrten und Lager für Jugendliche und Kinder

- 2.1 Für Jugendfahrten und -lager, die von Lampertheimer Jugendgruppen veranstaltet und organisiert werden, wird bei einer Mindestdauer von 3 Tagen und einer Höchstdauer von 21 Tagen ein Zuschuss von 1,60 € pro Tag und Teilnehmer gewährt.
- 2.2 An der Fahrt bzw. an dem Lager müssen mindestens 8 Jugendliche oder Kinder im Alter von 6 bis 18 Jahren teilnehmen. Dabei werden nur Teilnehmer anerkannt, die in Lampertheim ihren ständigen Wohnsitz haben.
- 2.3 Für jeweils 8 Jugendliche oder Kinder wird ein Betreuer über 18 Jahren bezuschusst (ab 9 bis 16 Teilnehmer 2 Betreuer usw.)
- 2.4 Die Auszahlung des Zuschussbetrages an den Verein oder die Gruppe erfolgt nach Beendigung der Fahrt bzw. des Lagers und nach Vorlage einer entsprechenden Nachweisliste, die von allen Teilnehmern persönlich unterschrieben werden muss, sowie einer Bestätigung der Beherbergungsstätte.

3. Mitgliedsbeiträge der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren, des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Technischen Hilfswerk (THW) und der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG)

Die Stadt übernimmt die Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, des DRK, **des THW und des DLRG.**

- Nach eingeholten Informationen erhebt der THW keine Mitgliedsbeiträge (0,- EUR), DLRG hat schon 2 x den Antrag gestellt und wurde bereits 2 x abgelehnt. Begründung war, dass es eine wichtige Organisation ist aber die Einsätze im Vergleich zu FFW u. DRK doch viel geringer sind. Beim DLRG wären es aktuell 27 Personen, 42,- EUR somit Mehrbetrag von 1.134,- EUR.

- **DLRG Erläuterung**

Die DLRG übernimmt mit der Aufsicht des Badesees im Lampertheim Schwimmbad sowie der Unterstützung der Beckenaufsicht wichtige Aufgaben im Rahmen der Gewährleistung der Badesicherheit im Lampertheim Freibad. Für die geleisteten Stunden wird nur eine kleine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,50 Euro pro Stunde und Person am See sowie 9,- Euro am Becken bezahlt.

Die DLRG finanziert ihr Vereinsmaterial selbst. Erwähnenswert ist, dass die DLRG mit einem eigenen Rettungswachenkonzept arbeitet, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen deutlich übersteigt und bereits bei 20 Personen zeitgleich im Badesee eine Beaufsichtigung gewährleisten soll. Gleichzeitig wird die DLRG bei Badeunfällen auch im Rhein oder anderen Gewässern des Kreises Bergstraße alarmiert und trägt damit zur schnellen Hilfe bei Gefahr im Wasser auch über die Grenzen Lampertheims hinaus bei.

3. Mitgliedsbeiträge der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und des Deutschen Roten Kreuzes (DRK)

Die Stadt übernimmt die Mitgliedsbeiträge für die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und des DRK.

4. Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen werden

bei 25-jährigem Vereinsjubiläum	250,00 €
bei 50-jährigem Vereinsjubiläum	500,00 €
bei 75-jährigem Vereinsjubiläum	750,00 €
bei 100-jährigem Vereinsjubiläum	1.000,00 €

usw. gewährt.

ÄNDERUNG

- Beträge den Jahren angepasst, Bsp. Von 275,- auf 250,- EUR
- keine große Einsparung, besseres Verständnis für den Betrag.
- Jubilar der Vereine wird in der Zukunft weniger werden, da sich die Vereinsstruktur ändert und viele Vereine nicht mehr diese Jubilare erreichen werden.

5. Sonstige Förderungen

Außerdem werden angemessen gefördert:

- 5.1 Konzerte und ähnliche Veranstaltungen
- 5.2 Musik- und Sängerwettstreite
- 5.3 Sportliche Veranstaltungen besonderer Art
- 5.4 Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeswettkämpfe
- 5.5 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften

4. Vereinsjubiläen

Für Vereinsjubiläen werden

bei 25-jährigem Vereinsjubiläum	275,00 €
bei 50-jährigem Vereinsjubiläum	550,00 €
bei 75-jährigem Vereinsjubiläum	825,00 €
bei 100-jährigem Vereinsjubiläum	1.100,00 €

usw. gewährt.

5. Sonstige Förderungen

Außerdem werden angemessen gefördert:

- 5.1 Konzerte und ähnliche Veranstaltungen
- 5.2 Musik- und Sängerwettstreite
- 5.3 Sportliche Veranstaltungen besonderer Art
- 5.4 Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundeswettkämpfe
- 5.5 Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Europa- und Weltmeisterschaften

5.6 Internationale Begegnungen

5.7 Partnerschaftliche Begegnungen

5.8 Tierschauen, Ausstellungen

Die Art der Förderung und die Höhe der Zuschüsse bestimmt der Magistrat.

C. Besondere Förderung

1. Vereinsförderungsmittel

1.1 Die Stadt Lampertheim stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zur besonderen Vereinsförderung zur Verfügung.

1.2 Über die Verwendung der Vereinsförderungsmittel entscheidet, soweit der Haushaltsplan und diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, der Magistrat.

1.3 Die städtischen Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Gremiums zulässig, das die Förderung gemäß Ziffer 1.2 bewilligt hat. Die zuständigen Stellen der Stadt sind berechtigt, sich von der ordnungsmäßigen Verwendung der Mittel zu überzeugen (Augenschein, Buchprüfung).

1.4 Die Förderungsmittel der Stadt stellen freiwillige Leistungen dar. Rechtsansprüche oder Verpflichtungen für die Stadt Lampertheim können daraus nicht abgeleitet werden.

5.6 Internationale Begegnungen

5.7 Partnerschaftliche Begegnungen

5.8 Tierschauen, Ausstellungen

Die Art der Förderung und die Höhe der Zuschüsse bestimmt der Magistrat.

C. Besondere Förderung

1. Vereinsförderungsmittel

1.1 Die Stadt Lampertheim stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes Mittel zur besonderen Vereinsförderung zur Verfügung.

1.2 Über die Verwendung der Vereinsförderungsmittel entscheidet, soweit der Haushaltsplan und diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, der Magistrat.

1.3 Die städtischen Förderungsmittel sind zweckgebunden. Die Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung des Gremiums zulässig, das die Förderung gemäß Ziffer 1.2 bewilligt hat. Die zuständigen Stellen der Stadt sind berechtigt, sich von der ordnungsmäßigen Verwendung der Mittel zu überzeugen (Augenschein, Buchprüfung).

1.4 Die Förderungsmittel der Stadt stellen freiwillige Leistungen dar. Rechtsansprüche oder Verpflichtungen für die Stadt Lampertheim können daraus nicht abgeleitet werden.

2. Förderungsberechtigung

2.1 Einem Verein werden Förderungsmittel der Stadt nur dann bewilligt, wenn er

- a) ein eingetragener Verein ist,
- b) seinen Vereinssitz in Lampertheim hat,
- c) seine Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes nachweist,
- d) mindestens ein Jahr besteht,
- e) den jährlichen Bestandserhebungsbogen der Stadt Lampertheim ausgefüllt zurücksendet,
- f) allen Bevölkerungsschichten die Mitgliedschaft offen hält,
- g) im Gemeinwesen mitwirkt.

Der Magistrat kann in Ausnahmefällen unabhängig von diesen Voraussetzungen Vereine als förderungswürdig anerkennen.

2.2 Berufs-, Lizenz- und Vertragssport wird finanziell nicht gefördert.

ÄNDERUNG

- monatlichen Mitgliedsbeiträge wurden rausgenommen, Hintergrund war immer die Hilfe zur Selbsthilfe für einen Verein

- mindestens 1 Jahr als Verein besteht (somit soll vermieden werden, dass ein Verein sich nicht gleich wieder auflöst und sich nur wg. einer Förderung gegründet hat, war schon einmal der Fall bei einem „Kulturverein“.)

- allen die Mitgliedschaft offenhält, bedeutet auch ein Integrationsaspekt einzupflegen.

2. Förderungsberechtigung

2.1 Einem Verein werden Förderungsmittel der Stadt nur dann bewilligt, wenn er

- a) ein eingetragener Verein ist,
- b) seinen Vereinssitz in Lampertheim hat,
- c) seine Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes nachweist,
- da) als Sportverein einen monatlichen Mindestbeitrag für Erwachsene von 2,00 € erhebt,
- db) als sonstiger Verein einem monatlichen Mindestbeitrag für Erwachsene von 1,50 € erhebt,
- e) den jährlichen Bestandserhebungsbogen der Stadt Lampertheim ausgefüllt zurücksendet.

Der Magistrat kann in Ausnahmefällen unabhängig von diesen Voraussetzungen Vereine als förderungswürdig anerkennen.

2.2 Berufs-, Lizenz- und Vertragssport wird finanziell nicht gefördert.

3. Verfahren

3.1 Anträge

Förderungsmittel müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift der Vertretungsberechtigten des Vereins. Dem Antrag müssen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt sein.

3.2 Finanzierung

Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht.

3.3 Bewilligung, Auszahlung

Die Zusage über Förderungsmittel erfolgt durch einen Bescheid. Dieser enthält die Höhe und die Zweckbestimmung der Förderungsmittel und gibt die Art und Weise der Auszahlung an.

Bei Baumaßnahmen müssen die Förderungsmittel entsprechend dem Fortschritt schriftlich abgerufen werden. Dabei sind Nachweise über die bis dahin geleisteten Zahlungen vorzulegen.

Förderungsmittel werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen wurde oder Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.

3. Verfahren

3.1 Anträge

Förderungsmittel müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift der Vertretungsberechtigten des Vereins. Dem Antrag müssen ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan beigelegt sein.

3.2 Finanzierung

Der Antragsteller muss eine zumutbare Eigenleistung erbringen, die in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zu der beantragten Zuwendung steht.

3.3 Bewilligung, Auszahlung

Die Zusage über Förderungsmittel erfolgt durch einen Bescheid. Dieser enthält die Höhe und die Zweckbestimmung der Förderungsmittel und gibt die Art und Weise der Auszahlung an.

Bei Baumaßnahmen müssen die Förderungsmittel entsprechend dem Fortschritt schriftlich abgerufen werden. Dabei sind Nachweise über die bis dahin geleisteten Zahlungen vorzulegen.

Förderungsmittel werden grundsätzlich nicht bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen wurde oder Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.

3.4 Nachweis der Verwendung, Veränderung, Rückzahlung

Nach Abschluss der Baumaßnahmen (Abschnitt C 4.) bzw. der Anschaffungen (Abschnitt C 5.), spätestens jedoch drei Jahre nach der Bewilligung der Förderungsmittel, ist ein Verwendungsnachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen.

Mehrausgaben gegenüber den anerkannten zuschussfähigen Kosten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Sofern die tatsächlichen Kosten unter der Summe des Kostenvorschlages zurückbleiben, können die Förderungsmittel durch Beschluss des Gremiums, das die Förderung gemäß Ziffer 1.2 bewilligt hat, verringert werden.

Werden Förderungsmittel ohne Zustimmung des zuständigen städtischen Gremiums für einen anderen Zweck verwandt oder werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, die Förderungsmittel in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Vereinsstättenbau

4.1 Folgende Baumaßnahmen können gefördert werden:

- a) Vereinsheime (ohne Gastwirtschaften)
- b) Sporthallen (einschließlich Gymnastikhallen)
- c) Sonstige Einrichtungen für sportliche Nutzung (Anlagen für Spezialsportarten, z.B. Kegelbahnen, Schießanlagen u. dgl.)
- d) Sportplätze, Tennisplätze, Kleinspielfelder u. dgl.

3.4 Nachweis der Verwendung, Veränderung, Rückzahlung

Nach Abschluss der Baumaßnahmen (Abschnitt C 4.) bzw. der Anschaffungen (Abschnitt C 5.), spätestens jedoch drei Jahre nach der Bewilligung der Förderungsmittel, ist ein Verwendungsnachweis über die tatsächlich entstandenen Kosten vorzulegen.

Mehrausgaben gegenüber den anerkannten zuschussfähigen Kosten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

Sofern die tatsächlichen Kosten unter der Summe des Kostenvorschlages zurückbleiben, können die Förderungsmittel durch Beschluss des Gremiums, das die Förderung gemäß Ziffer 1.2 bewilligt hat, verringert werden.

Werden Förderungsmittel ohne Zustimmung des zuständigen städtischen Gremiums für einen anderen Zweck verwandt oder werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, die Förderungsmittel in voller Höhe zurückzuzahlen.

4. Vereinsstättenbau

4.1 Folgende Baumaßnahmen können gefördert werden:

- a) Vereinsheime (ohne Gastwirtschaften)
- b) Sporthallen (einschließlich Gymnastikhallen)
- c) Sonstige Einrichtungen für sportliche Nutzung (Anlagen für Spezialsportarten, z.B. Kegelbahnen, Schießanlagen u. dgl.)
- d) Sportplätze, Tennisplätze, Kleinspielfelder u. dgl.

- 4.2 Förderungsfähig ist die Neueinrichtung, Verbesserung, Erweiterung und die Wiederherstellung von Vereinsanlagen sowie von städtischen Gebäuden, die durch Vereine bewirtschaftet werden.
- 4.3 Die zuschussfähigen Kosten werden bei der Gewährung von Landeszuschüssen durch das Land, bei der Gewährung von Kreiszuschüssen durch den Kreis, im Übrigen durch den Magistrat festgesetzt.
- 4.4 Die Stadt trägt 20 % der zuschussfähigen Kosten. Der Zuschuss darf die Summe von 100.000,00 € pro Baumaßnahme nicht übersteigen, insofern der Verein schriftlich erklärt, seine unter Punkt 4.1 bezuschusste Liegenschaft nicht innerhalb der kommenden 5 Kalenderjahre gewinnbringend an Dritte zu veräußern. Bei Zuwiderhandlung kann der Magistrat eine Rückforderung bis zu 50 % der gewährten Zuschüsse beim jeweiligen Verein einfordern.
- 4.5 Jede bauliche Maßnahme auf - an einen Verein verpachteten - städtischem Gelände bedarf neben den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung des Magistrates.
- 4.2 Förderungsfähig ist die Neueinrichtung, Verbesserung, Erweiterung und die Wiederherstellung von Vereinsanlagen sowie von städtischen Gebäuden, die durch Vereine bewirtschaftet werden.
- 4.3 Die zuschussfähigen Kosten werden bei der Gewährung von Landeszuschüssen durch das Land, bei der Gewährung von Kreiszuschüssen durch den Kreis, im Übrigen durch den Magistrat festgesetzt.
- 4.4 Die Stadt trägt 10 % der zuschussfähigen Kosten. Darüber hinaus kann ein Darlehen bis zur gleichen Höhe gewährt werden. Die Zuschüsse und Darlehen dürfen zusammen 105.000,00 € pro Baumaßnahme nicht übersteigen. Sofern die zuschussfähigen Kosten einen Betrag von 5.250,00 € nicht übersteigen, wird ein Zuschuss in Höhe von 20 % gewährt. Das Darlehen entfällt in diesen Fällen.
- 4.5 Die Laufzeit für Vereinsdarlehen wird auf zehn Jahre nach der Schlussauszahlung festgesetzt. Nach Ablauf dieser Zeit erfolgt die Umwandlung des Darlehens in einen verlorenen Zuschuss, falls der Magistrat, nach Anhörung der Stadtverordnetenversammlung, die Laufzeit nicht einmalig um fünf Jahre verlängert oder die Rückzahlung verlangt. Nach einmaliger Verlängerung um fünf Jahre kann der Magistrat statt der Rückforderung des Darlehens auch die Umwandlung in einen verlorenen Zuschuss beschließen. Die Regelung gilt auch rückwirkend für alle nach diesen Richtlinien bisher gewährten Darlehen.
- 4.6 Jede bauliche Maßnahme auf - an einen Verein verpachteten - städtischem Gelände bedarf neben den gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen der schriftlichen Zustimmung des Magistrates.

ÄNDERUNG

- Die Stadt gewährt nur noch einen Zuschuss und kein Darlehen mehr.
- Der Zuschusshöchstbetrag wurde auf 100.000 EUR herabgesetzt, Summe wurde um 5.000 EUR verringert damit die Zahl verständlich er ist.
- Mindestbetrag um 20 % Zuschuss zu erhalten wurde gestrichen, da es nur noch einen Zuschuss und kein Darlehen gibt.
- Punkt 4.5 wurde komplett entfernt werden, es wird kein Darlehen mehr gewährt, welches in einen Zuschuss umgewandelt wird.

5. Langlebige Geräte

5.1 Auf formlosen Antrag können Zuschüsse zu langlebigen Geräten (Instrumente, Sportgeräte u. dgl.) mit einem Wert von mehr als 260,00 € und einer Lebensdauer von mehr als 3 Jahren gewährt werden. Dem Antrag sind möglichst mindestens zwei Firmenangebote beizufügen.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 % der Anschaffungskosten und darf jährlich pro Verein 1.100,00 € nicht übersteigen. Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen unterschiedlicher Zielsetzungen gilt die Höchstbetragsregelung für die Einzelanträge der Abteilungen.

5.3 Für langlebige Geräte können nach einer Nutzungszeit von mehr als 3 Jahren ein Zuschuss in Höhe von 20 % auf die Instandhaltungskosten (Wartung, Generalüberholung etc.) beantragt werden (Bsp.: Große Wartung eines Musikflügels). Hierzu genügt ein formloser Antrag mit beiliegender Rechnung. Die Vereine können diese Förderung im Turnus von 3 Jahren für das jeweilige Gerät in Anspruch nehmen.

In der Sitzung der Vereine wurde angeregt bei hochwertigen Geräten sich auch an größeren Wartungen u. Instandhaltungen zu beteiligen. Erster Gedanken, Wartung nach 3 Jahren im Turnus von 3 Jahren für das gleiche Gerät. Kosten leider nicht abschätzbar, dürften aber nicht in einem hohen Bereich liegen.

6. Vereinsstättenunterhaltung

Zur laufenden Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen oder Räumlichkeiten gewährt die Stadt auf Antrag Zuschüsse in folgender Höhe:

5. Langlebige Geräte

5.1 Auf formlosen Antrag können Zuschüsse zu langlebigen Geräten (Instrumente, Sportgeräte u. dgl.) mit einem Wert von mehr als 260,00 € und einer Lebensdauer von mehr als 3 Jahren gewährt werden. Dem Antrag sind möglichst mindestens zwei Firmenangebote beizufügen.

5.2 Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 % der Anschaffungskosten und darf jährlich pro Verein 1.100,00 € nicht übersteigen. Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen unterschiedlicher Zielsetzungen gilt die Höchstbetragsregelung für die Einzelanträge der Abteilungen.

6. Vereinsstättenunterhaltung

Zur laufenden Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen oder Räumlichkeiten gewährt die Stadt auf Antrag Zuschüsse in folgender Höhe:

6.1 Außensportanlage

6.1.1 für den Quadratmeter intensiv zu pflegender Sportfläche (Sportplätze, Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen u. dgl.) jährlich 0,30 €

6.1.2 für den Quadratmeter sonstiger Außensportfläche (z. B. Reitsport, Schießsport) jährlich 0,15 €

6.1.3 für Flutlichtanlagen pro Mast mit mindestens 6 kW-Leistung jährlich 260,00 €

6.2 Umkleidegebäude je Quadratmeter Umkleidefläche sowie Dusch- und Waschaumfläche jährlich 6,50 €. Bedingung ist, dass diese Räume voll funktionsfähig ausgebaut, gepflegt und sauber sind.

6.3 Turnhallen, Gymnastikräume und Sporthallen je Quadratmeter nutzbarer Fläche für die aktive Sportausübung jährlich 4,50 €

6.4 Reithallen und sonstige nicht voll ausgebaute Hallen je Quadratmeter nutzbarer Fläche jährlich 2,00 €

6.5 Räumlichkeiten, die zum Sportbetrieb gehören (z. B. Geräteräume) je Quadratmeter jährlich 4,50 €

6.6 Räumlichkeiten, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen und für diese Nutzung vom Finanzamt anerkannt sind, je Quadratmeter jährlich 4,50 €

6.1 Außensportanlage

6.1.1 für den Quadratmeter intensiv zu pflegender Sportfläche (Sportplätze, Tennisanlagen, leichtathletische Anlagen u. dgl.) jährlich 0,30 €

6.1.2 für den Quadratmeter sonstiger Außensportfläche (z. B. Reitsport, Schießsport) jährlich 0,15 €

6.1.3 für Flutlichtanlagen pro Mast mit mindestens 6 kW-Leistung jährlich 260,00 €

6.2 Umkleidegebäude je Quadratmeter Umkleidefläche sowie Dusch- und Waschaumfläche jährlich 6,50 €. Bedingung ist, dass diese Räume voll funktionsfähig ausgebaut, gepflegt und sauber sind.

6.3 Turnhallen, Gymnastikräume und Sporthallen je Quadratmeter nutzbarer Fläche für die aktive Sportausübung jährlich 4,50 €

6.4 Reithallen und sonstige nicht voll ausgebaute Hallen je Quadratmeter nutzbarer Fläche jährlich 2,00 €

6.5 Räumlichkeiten, die zum Sportbetrieb gehören (z. B. Geräteräume) je Quadratmeter jährlich 4,50 €

6.6 Räumlichkeiten, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck dienen und für diese Nutzung vom Finanzamt anerkannt sind, je Quadratmeter jährlich 4,50 €

7. Bereitstellung von städtischem Gelände

Wird einem Verein Gelände von der Stadt in Erbpacht oder in Pacht zur Verfügung gestellt, beträgt die Erbpacht bzw. Pacht je Quadratmeter:

- a) erschlossene Grundstücksfläche 0,03 €
- b) nicht erschlossene Grundstücksfläche 0,015 € jährlich.

Das Gelände wird erschlossen, wenn es technisch möglich ist und wirtschaftlich vertretbar ist. Eventuelle „Anliegerkosten“ trägt die Stadt.

8. Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Pflichtrundenspielen von Jugendlichen und Kindern

8.1 Für die Teilnahme von jugendlichen Mitgliedern an Meisterschaften, Bestenkämpfen, Pflichtspielen, Sängerwettstreiten, Leistungswettbewerben, Ausstellungen oder vergleichbaren Veranstaltungen können Zuschüsse für Fahrtkosten gewährt werden.

8.2 Es werden nur Teilnehmer im Alter von 5 - 18 Jahren anerkannt, die Mitglied eines Lampertheimer Vereins oder einer örtlichen Organisation sind.

8.3 Bezuschusst werden Einzelteilnehmer, Mannschaften, Gruppen und Chöre.

8.4 Voraussetzungen für eine Bezuschussung

7. Bereitstellung von städtischem Gelände

Wird einem Verein Gelände von der Stadt in Erbpacht oder in Pacht zur Verfügung gestellt, beträgt die Erbpacht bzw. Pacht je Quadratmeter:

- a) erschlossene Grundstücksfläche 0,03 €
- b) nicht erschlossene Grundstücksfläche 0,015 € jährlich.

Das Gelände wird erschlossen, wenn es technisch möglich ist und wirtschaftlich vertretbar ist. Eventuelle „Anliegerkosten“ trägt die Stadt.

8. Fahrtkostenzuschüsse für die Teilnahme an Wettkämpfen bzw. Pflichtrundenspielen von Jugendlichen und Kindern

8.1 Für die Teilnahme von jugendlichen Mitgliedern an Meisterschaften, Bestenkämpfen, Pflichtspielen, Sängerwettstreiten, Leistungswettbewerben, Ausstellungen oder vergleichbaren Veranstaltungen können Zuschüsse für Fahrtkosten gewährt werden.

8.2 Es werden nur Teilnehmer im Alter von 5 - 18 Jahren anerkannt, die Mitglied eines Lampertheimer Vereins oder einer örtlichen Organisation sind.

8.3 Bezuschusst werden Einzelteilnehmer, Mannschaften, Gruppen und Chöre.

8.4 Voraussetzungen für eine Bezuschussung

8.4.1 Sportveranstaltungen

Die Meisterschaften, Bestenkämpfe und Pflichtspiele (Verbandsspiele) müssen von einem Sportfachverband durchgeführt werden, der dem Deutschen Sportbund angehört.

8.4.2 Sonstige Veranstaltungen

Als Veranstalter muss eine anerkannte Fachorganisation auf Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene auftreten.

8.5 Höhe der Zuschüsse

8.5.1 Für jede Jugendmannschaft eines Vereins, die an einer Verbandsrunde, die mindestens aus 6 Mannschaften besteht, teilnimmt, können pro Spielsaison

- a) auf Kreisebene ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss bis zu 27,50 €
- b) auf Bezirksebene ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss bis zu 82,50 € und (Anmerkung: Es müssen mindestens 4 Mannschaften außerhalb des jeweiligen Kreises beteiligt sein).
- c) auf Landesebene ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss bis zu 110,00 € (Anmerkung: Es müssen mindestens 4 Mannschaften außerhalb des jeweiligen Bezirkes beteiligt sein)

gewährt werden.

8.5.2 Bei Einzelteilnehmern, Mannschaften, Gruppen und Chören, die nicht unter den Begriff „Mannschaften“ im Sinne von Ziffer 8.5.1 fallen, gilt folgende Regelung:

8.4.1 Sportveranstaltungen

Die Meisterschaften, Bestenkämpfe und Pflichtspiele (Verbandsspiele) müssen von einem Sportfachverband durchgeführt werden, der dem Deutschen Sportbund angehört.

8.4.2 Sonstige Veranstaltungen

Als Veranstalter muss eine anerkannte Fachorganisation auf Kreis-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene auftreten.

8.5 Höhe der Zuschüsse

8.5.1 Für jede Jugendmannschaft eines Vereins, die an einer Verbandsrunde, die mindestens aus 6 Mannschaften besteht, teilnimmt, können pro Spielsaison

- a) auf Kreisebene ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss bis zu 27,50 €
- b) auf Bezirksebene ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss bis zu 82,50 € und (Anmerkung: Es müssen mindestens 4 Mannschaften außerhalb des jeweiligen Kreises beteiligt sein).
- c) auf Landesebene ein einmaliger Fahrtkostenzuschuss bis zu 110,00 € (Anmerkung: Es müssen mindestens 4 Mannschaften außerhalb des jeweiligen Bezirkes beteiligt sein)

gewährt werden.

8.5.2 Bei Einzelteilnehmern, Mannschaften, Gruppen und Chören, die nicht unter den Begriff „Mannschaften“ im Sinne von Ziffer 8.5.1 fallen, gilt folgende Regelung:

Für jeden Teilnehmer wird ein Zuschuss in Höhe von 0,02 € pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) gewährt. Es wird höchstens eine Entfernung (Hin- und Rückfahrt) von 600 km pro Person anerkannt.

Für jeden Teilnehmer wird ein Zuschuss in Höhe von 0,02 € pro gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) gewährt. Es wird höchstens eine Entfernung (Hin- und Rückfahrt) von 600 km pro Person anerkannt.

8.6 Nachweis

Auf Verlangen sind Terminpläne, Ausschreibungen, Meldelisten, Ergebnislisten oder sonstige Bestätigungen für eine Teilnahme vorzulegen.

8.6 Nachweis

Auf Verlangen sind Terminpläne, Ausschreibungen, Meldelisten, Ergebnislisten oder sonstige Bestätigungen für eine Teilnahme vorzulegen.

9. Beihilfen für die Beschäftigung von Übungsleitern

9. Beihilfen für die Beschäftigung von Übungsleitern

9.1 Gefördert werden Lampertheimer Sportvereine, die hauptberufliche oder nebenberufliche Übungsleiter beschäftigen.

9.1 Gefördert werden Lampertheimer Sportvereine, die hauptberufliche oder nebenberufliche Übungsleiter beschäftigen.

9.2 Umfang der Förderung

9.2 Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt

Die Zuwendung beträgt

a) für die Beschäftigung hauptberuflicher Übungsleiter bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten; als zuwendungsfähige Kosten gilt das vertraglich festgelegte Bruttogehalt, jedoch nicht mehr als 1.100,00 € im Monat und Übungsleiter,

a) für die Beschäftigung hauptberuflicher Übungsleiter bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten; als zuwendungsfähige Kosten gilt das vertraglich festgelegte Bruttogehalt, jedoch nicht mehr als 1.100,00 € im Monat und Übungsleiter,

b) für die Beschäftigung nebenberuflicher Übungsleiter bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten; als zuwendungsfähige Kosten gilt eine Stundenvergütung von 3,75 €. Pro Übungsleiter wird jeweils nur eine Beschäftigungszeit von 6 Stunden die Woche bei höchstens 42 Wochen je Haushaltsjahr (höchstens 252 Stunden) anerkannt.

b) für die Beschäftigung nebenberuflicher Übungsleiter bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten; als zuwendungsfähige Kosten gilt eine Stundenvergütung von 3,75 €. Pro Übungsleiter wird jeweils nur eine Beschäftigungszeit von 6 Stunden die Woche bei höchstens 42 Wochen je Haushaltsjahr (höchstens 252 Stunden) anerkannt.

- c) Ein Verein kann pro neugewonnenem Übungsleiter im Alter von 16-35 Jahren, der im Rahmen seiner Vereinsmitgliedschaft einen Übungsleiterlehrgang absolviert hat, eine einmalige Förderprämie in Höhe von 300,00 EUR erhalten. Die Sonderprämie wird nach Vorlage der Erstlizenz, der Lehrgangsrechnung und erfolgter Übungsleitertätigkeit von mindestens 12 Monaten im Nachhinein an den beantragenden Verein ausgezahlt.

NEU

- Erfahrungsgemäß gibt es hier immer wieder ein Defizit von Übungsleitern bei Vereinen. Hierdurch soll versucht werden den Vereinen eine Hilfestellung zu geben, um die oftmals zu wenigen Übungsleiter zu kompensieren. Insbesondere in Bezug auf das Alter soll auch hier die Jugend in den Vereinen gefördert werden. Geht man von 10 neuen Übungsleitern pro Jahr aus, wären das Mehrkosten im Haushalt von 3.000,- EUR

9.3 Allgemeine Voraussetzung der Förderung

9.3.1 Als Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für den Sportunterricht, staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf, Inhaber von gültigen Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes sowie von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, so weit diese von dem Landessportbund anerkannt werden.

9.3.2 Hauptberufliche Übungsleiter müssen für die Dauer eines Jahres durchgehend beschäftigt werden. Zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit muss die erste Steuerkarte dem Arbeitgeber vorliegen; er hat die gesetzlichen Sozialabgaben zu leisten. Bei vorzeitigem Ausscheiden des hauptberuflichen Übungsleiters behält sich der Magistrat im Einzelfall die Entscheidung über den Umfang der Förderung vor.

9.3 Allgemeine Voraussetzung der Förderung

9.3.1 Als Übungsleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für den Sportunterricht, staatlich geprüfte Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer im freien Beruf, Inhaber von gültigen Übungsleiterlizenzen des Landessportbundes sowie von Übungsleiterlizenzen der Sportfachverbände, soweit diese von dem Landessportbund anerkannt werden.

9.3.2 Hauptberufliche Übungsleiter müssen für die Dauer eines Jahres durchgehend beschäftigt werden. Zum Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit muss die erste Steuerkarte dem Arbeitgeber vorliegen; er hat die gesetzlichen Sozialabgaben zu leisten. Bei vorzeitigem Ausscheiden des hauptberuflichen Übungsleiters behält sich der Magistrat im Einzelfall die Entscheidung über den Umfang der Förderung vor.

- | | |
|--|--|
| <p>9.3.3 Nebenberufliche Übungsleiter müssen innerhalb von drei Monaten an mindestens 12 Übungsstunden eingesetzt werden. An den Übungsabenden sollen sich im Allgemeinen mindestens 15 Teilnehmer beteiligen.</p> | <p>9.3.3 Nebenberufliche Übungsleiter müssen innerhalb von drei Monaten an mindestens 12 Übungsstunden eingesetzt werden. An den Übungsabenden sollen sich im Allgemeinen mindestens 15 Teilnehmer beteiligen.</p> |
| <p>9.3.4 Die Übungsleiter können auch in mehreren Sportvereinen tätig sein.</p> | <p>9.3.4 Die Übungsleiter können auch in mehreren Sportvereinen tätig sein.</p> |
| <p>9.3.5 Die Sportvereine müssen eine aktive Abteilung für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr haben.</p> | <p>9.3.5 Die Sportvereine müssen eine aktive Abteilung für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr haben.</p> |

9.4 Antrag

9.4.1 Dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruck der Stadt Lampertheim sind beizufügen; der Nachweis der Lehrbefähigung für den jeweiligen nebenberuflichen Übungsleiter bzw. eine Ablichtung des Anstellungsvertrages des hauptberuflichen Übungsleiters mit einer Erklärung des Vereins, dass eine Lohnsteuerkarte vorliegt. Bis jeweils zum 15.03. ist der Antrag für das laufende Jahr in einfacher Ausfertigung mit allen erforderlichen Unterlagen beim Magistrat der Stadt Lampertheim einzureichen.

9.4.2 Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie erst nach dem 15.03. eingehen, sie unvollständig sind, die Verwendung einer dem Antragsteller im vorausgegangenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist.

9.4.3 Die Träger können je Haushaltsjahr nur einen Antrag für alle förderungsfähigen Übungsleiter stellen. Zweit- und Nachanträge nach dem Termin gemäß Ziffer 9.4.1 werden nicht berücksichtigt.

9.4 Antrag

9.4.1 Dem ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsvordruck der Stadt Lampertheim sind beizufügen; der Nachweis der Lehrbefähigung für den jeweiligen nebenberuflichen Übungsleiter bzw. eine Ablichtung des Anstellungsvertrages des hauptberuflichen Übungsleiters mit einer Erklärung des Vereins, dass eine Lohnsteuerkarte vorliegt. Bis jeweils zum 15.03. ist der Antrag für das laufende Jahr in einfacher Ausfertigung mit allen erforderlichen Unterlagen beim Magistrat der Stadt Lampertheim einzureichen.

9.4.2 Anträge können nicht berücksichtigt werden, wenn sie erst nach dem 15.03. eingehen, sie unvollständig sind, die Verwendung einer dem Antragsteller im vorausgegangenen Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen worden ist.

9.4.3 Die Träger können je Haushaltsjahr nur einen Antrag für alle förderungsfähigen Übungsleiter stellen. Zweit- und Nachanträge nach dem Termin gemäß Ziffer 9.4.1 werden nicht berücksichtigt.

9.5 Bewilligung, Auszahlung

9.5.1 Die Zuwendung wird vom Magistrat der Stadt Lampertheim bewilligt.

9.5.2 Die Zuwendung wird an den antragstellenden Verein ausgezahlt.

9.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 15. März des folgenden Haushaltsjahres ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt beim Magistrat der Stadt Lampertheim einzureichen.

10. Zuschüsse für die Beschäftigung von Chorleitern

10.1 Gefördert werden Lampertheimer Gesang- und Musikvereine, die Chorleiter beschäftigen.

10.2 Umfang der Förderung

10.2.1 Die Zuwendung für die Beschäftigung von Chorleitern beträgt bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten; als zuwendungsfähige Kosten gilt die vertraglich festgelegte Vergütung, jedoch nicht mehr als 390,00 € je Monat und Chorleiter.

10.3 Allgemeine Voraussetzung der Förderung

9.5 Bewilligung, Auszahlung

9.5.1 Die Zuwendung wird vom Magistrat der Stadt Lampertheim bewilligt.

9.5.2 Die Zuwendung wird an den antragstellenden Verein ausgezahlt.

9.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 15. März des folgenden Haushaltsjahres ordnungsgemäß und vollständig ausgefüllt beim Magistrat der Stadt Lampertheim einzureichen.

10. Zuschüsse für die Beschäftigung von Chorleitern

10.1 Gefördert werden Lampertheimer Gesang- und Musikvereine, die einen Chorleiter beschäftigen.

10.2 Umfang der Förderung

10.2.1 Die Zuwendung für die Beschäftigung von Chorleitern beträgt bis zu 15 % der zuwendungsfähigen Kosten; als zuwendungsfähige Kosten gilt die vertraglich festgelegte Vergütung, jedoch nicht mehr als 390,00 € je Monat und Chorleiter.

10.3 Allgemeine Voraussetzung der Förderung

10.3.1 Als Chorleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten:

Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Musikunterricht, staatlich geprüfte Musiklehrer in freien Berufen. Personen, die eine entsprechende Ausbildung haben bzw. die sich über einen längeren Zeitraum Kenntnisse angeeignet haben.

10.3.2 Die Chorleiter müssen innerhalb von drei Monaten mindestens an 12 Chorproben eingesetzt werden. In der Regel sollen sich an den Chorproben mindestens 10 Personen beteiligen.

In der Sitzung der Vereine wurde angeregt, dass der Passus „einen“ Chorleiter in 10.1. gestrichen wird. Manche Vereine haben auch zwei Chorleiter, die extra über den Magistrat genehmigt wurden. Dies ist dann nicht mehr notwendig. Somit Unterstützung einer Sparte die immer kleiner wird. Keine großen finanziellen Auswirkungen. Zuschuss pro Chorleiter ca. 700,- im Jahr, würden hierdurch 3 neue hinzukommen, wären das 2.100,- EUR im Jahr mehr im Haushalt. Somit wurde der Punkte 10.3.3 komplett gestrichen.

10.3.3 Die Gesang- und Musikvereine sollten mindestens 15 aktive Mitglieder haben.

10.4 Antrag

Es gelten analog die Bestimmungen von Ziffer 9.4.

10.5 Bewilligung, Auszahlung

Es gelten analog die Bestimmungen von Ziffer 9.5.

10.3.1 Als Chorleiter im Sinne dieser Richtlinien gelten:

Lehrer mit staatlich anerkannter Lehrbefähigung für Musikunterricht, staatlich geprüfte Musiklehrer in freien Berufen. Personen, die eine entsprechende Ausbildung haben bzw. die sich über einen längeren Zeitraum Kenntnisse angeeignet haben.

10.3.2 Die Chorleiter müssen innerhalb von drei Monaten mindestens an 12 Chorproben eingesetzt werden. In der Regel sollen sich an den Chorproben mindestens 10 Personen beteiligen.

10.3.3 Pro Verein kann nur ein Chorleiter gefördert werden. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

10.3.4 Die Gesang- und Musikvereine sollten mindestens 15 aktive Mitglieder haben.

10.4 Antrag

Es gelten analog die Bestimmungen von Ziffer 9.4.

10.5 Bewilligung, Auszahlung

Es gelten analog die Bestimmungen von Ziffer 9.5.

10.6 Verwendungsnachweis

Es gelten analog die Bestimmungen von Ziffer 9.6.

10.6 Verwendungsnachweis

Es gelten analog die Bestimmungen von Ziffer 9.6.

11. Zuschüsse zu Sachkunde- und Befähigungsnachweisen

11.1 Gefördert wird das Erlangen von personenbezogenen Sachkunde- und Befähigungsnachweisen.

11.2 Umfang der Förderung

11.2.1 Die Zuwendung für das Erlangen der Nachweise wird mit einem Betrag von bis zu 300,- EUR gefördert.

11.3 Allgemeine Voraussetzung der Förderung

11.3.1 Der Nachweis muss durch die Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang erlangt werden.

11.3.2 Der Nachweis muss im Zusammenhang mit dem in der Vereinssatzung aufgeführten Vereinszweck stehen.

11.3.3 Die Förderung wird nach Vorlage des Nachweises, der Rechnung der Teilnahmegebühr und erfolgter Tätigkeit von mindestens 12 Monaten in diesem Bereich im Nachhinein an den beantragenden Verein ausgezahlt.

- Von den Vereinen werden immer mehr Nachweise, Lehrgänge etc. gefordert und dies nicht nur im sportlichen Bereich. Mit dieser neuen Förderung möchte man auch den Bereich Freizeit, Kultur, Natur u. den Tierbereich unterstützen (Nachweise für Tierhaltung, artgerechter Umgang mit Tieren etc.). Dies dient nicht nur dem Verein, sondern auch der Allgemeinheit was den Natur-, Umwelt- u. Tierschutz betrifft.

12. Förderung von Projekten und besonderen Maßnahmen

12.1 Verfahren und Antragstellung

12.1.1 Für die Beantragung einer Förderung nach einem der folgenden Einzelpunkte muss ein schriftlicher Antrag bei der Verwaltung eingereicht werden. Der Antrag kann formlos oder über ein Antragsformular der Stadt Lampertheim gestellt werden.

12.1.2 Vor Antragstellung empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit der Verwaltung, um die Chancen und den Grad einer Förderung des geplanten Projektes bzw. der angedachten Maßnahme abschätzen zu können.

12.1.3 Insgesamt steht ein Betrag in Höhe von 8.000,00 EUR zur Verfügung. Nicht abgerufene Mittel sind nicht auf das nachfolgende Jahr übertragbar und können ab Oktober für andere Teilförderungen im Rahmen der Vereinsförderung verwendet werden.

12.1.4 Die Entscheidung über Erteilung und Höhe der Fördermittel trifft der Magistrat.

12.1.5 Eine Förderung ist grundsätzlich nur für Projekte und Maßnahmen möglich, die noch nicht begonnen wurden.

12.2 Projekte

12.2.1 Damit sich Vereine den verändernden Lebens- und Gesellschaftsformen, z.B. in den Bereichen

- a) Kinder- und Jugend
- b) Senioren

- c) Gesundheitssport
- d) Sport für Menschen mit Beeinträchtigungen
- e) Integration
- f) inklusive Angebote
- g) Musik
- h) Chorgesang

stellen können, kann den Vereinen für besonders innovative Projekte eine zeitlich begrenzte Anschubfinanzierung (i.d.R. 3 Jahre) bzw. ein einmaliger Projektzuschuss gewährt werden.

12.2.2 Die Zuschusshöhe beträgt maximal 50 % der nachgewiesenen Projektekosten, maximal 1.000 EUR pro Projekt und Jahr.

12.2.3 Erläuterungen

Die 8.000,- € entsprechen der Höhe der Aufwendungen für die Vereinsförderpreise und wurden daher aus Gründen der Gleichbehandlung gewählt. Eine Evaluierung der Fördersumme wird nach dem ersten Jahr erfolgen und dem Magistrat eine Anpassung an die realen Gegebenheiten vorgeschlagen.

NEU

- Hierdurch soll versucht werden sich den Lebens- und Gesellschaftsformen anzupassen.

13. Bargeldlose Förderung

Die Stadt Lampertheim fördert die Vereine bei der Nutzung städtischer Einrichtungen (z. B. Sportanlagen, Turn- und Sporthallen, Frei- und Hallenbad, sonstige Einrichtungen) durch die Übernahme von Entgelten und Gebühren. Dies gilt nicht für Nutzungen im Rahmen der Entgeltordnungen. Das Frei- und Hallenbad steht grundsätzlich nur Vereinen bzw. Vereinsabteilungen mit Schwimmsportbezug und mit Einschränkungen auch wassersporttreibenden Vereinen bzw. Vereinsabteilungen zur Verfügung. Der Magistrat kann durch

11. Bargeldlose Förderung

Die Stadt Lampertheim fördert die Vereine bei der Nutzung städtischer Einrichtungen (z. B. Sportanlagen, Turn- und Sporthallen, Frei- und Hallenbad, sonstige Einrichtungen) durch die Übernahme von Entgelten und Gebühren. Dies gilt nicht für Nutzungen im Rahmen der Entgeltordnungen. Das Frei- und Hallenbad steht grundsätzlich nur Vereinen bzw. Vereinsabteilungen mit Schwimmsportbezug und mit Einschränkungen auch wassersporttreibenden Vereinen bzw.

Beschluss individuelle Regelungen treffen.

- Änderung der Nummerierung, da ein neuer Punkt unter 11 hinzugekommen ist.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum **29.10.2021** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Vereins- bzw. Jugendarbeit vom 01.01.2002 nebst den dazu ergangenen Nachträgen außer Kraft.

ÄNDERUNG

- Änderung des Datums des Inkrafttretens und der außer Kraft treten der alten Satzung!!!

Vereinsabteilungen zur Verfügung. Der Magistrat kann durch Beschluss individuelle Regelungen treffen.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der Vereins- bzw. Jugendarbeit vom 11.05.1990 nebst den dazu ergangenen Nachträgen außer Kraft.